



Wahlordnung

für die Durchführung der Wahl der Delegierten in die Organe gemäß §12 in Verbindung mit §3, Abs.1), der Geschäftsordnung der Landesgruppe Vorarlberg der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten.

Beschluss der Landesleitung vom 18. September 2006.

Allgemeine Bestimmungen § 1

Diese Wahlordnung regelt die Wahl der Delegierten in die Organe gem. §12 in Verbindung mit §3, Abs.1), der GO zur Vorarlberger Landeskonferenz der Gemeindebediensteten.

Wahlausschreibung § 2

Die Landesleitung der Vorarlberger Gemeindebediensteten hat die Wahl so zeitgerecht vor dem Tag des Stattfindens der Delegiertenkonferenz auszuschreiben, dass die Ortsgruppen, Gebietsortsgruppen genügend Zeit haben, die Wahlvorbereitungen ordnungsgemäß durchführen zu können. Die Wahlausschreibung soll den letzten Termin zu dieser Durchführung enthalten.

Wahlkundmachung § 3

- 1.) Die Ortsgruppen oder die Gebietsortsgruppen müssen mindestens 4 Wochen vor der entsprechenden Hauptversammlung die Wahl ausschreiben.
Die Ausschreibung ist in geeigneter Form kundzumachen und hat zu enthalten:
 - a) Tag, Uhrzeit, Ort der Hauptversammlung und die Tagesordnung
 - b) Frist zur Einbringung von Anträgen und Wahlvorschlägen, diese sind bis spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung beim Ortsobmann, Gebietsobmann einzubringen.
 - c) Für Wahlvorschläge ist die Unterschrift des Antragstellers, -stellerin, sowie des Vorgeschlagenen erforderlich.
 - d) Hinweis auf §13 der Geschäftsordnung, dass bei Anwesenheit von weniger als der Hälfte der Stimmberechtigten $\frac{1}{4}$ Stunde später die Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
- 2.) Ortsgruppen, Gebietsortsgruppen, die auf Grund ihrer Mitgliederzahl bei der Zuweisung durch die Landesleitung keinen Beirat in die Landesleitung stellen können, werden zu einer in den Bezirken Bregenz, Feldkirch und Bludenz zu veranstalteten **Wahlbezirksversammlung** eingeladen.
Die Ausschreibung welche von der Landesgeschäftsstelle durchzuführen ist, hat dieselben Punkte zu umfassen, wie sie in Abs.1), lit. a-d dargelegt sind. Den Vorsitz in diesen Wahlbezirksversammlungen führt der Landesobmann. Bei seiner Verhinderung wird von ihm ein Landesobmannstellvertreter zur Vorsitzführung bestimmt.
- 3.) Wahlberechtigt sind alle Gewerkschaftsmitglieder, die am Tage der Ausschreibung der Wahl Mitglied einer Ortsgruppe oder Gebietsortsgruppe sind.
- 4.) Wählbar sind jene Mitglieder, die vor dem Tag der Wahlausschreibung 6 Monate ununterbrochen in einer Ortsgruppe oder Gebietsortsgruppe zugebracht haben und über 18 Jahre alt sind.

**Wahlen in die Ortsgruppenleitung,
Gebietsortsgruppenleitung und Sektionen**
§ 4

- 1.) Die im §10 (Ortsgruppen und Gebietsortsgruppen) ausgewiesenen Funktionäre sind zu wählen, zusätzlich die in den Ortsgruppen zur Wahl von der Landesleitung zugewiesenen **Beiräte** in die Landesleitung.
- 2.) Die Wahlen haben durch Handzeichen zu erfolgen. Eine Wahl hat schriftlich und geheim zu erfolgen, wenn dies von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- 3.) a) Bei Vertretungen der einzelnen Berufssparten innerhalb der Ortsgruppen ist auf deren Größe zu achten, wobei die Pensionisten als eine Gruppe anzusehen sind.
b) Bei Vertretungen der Gebietsortsgruppen ist auf die Größe der Gemeinden zu achten.
c) Bei Vertretungen innerhalb der Sektion ist auf die Berufsgruppen wie z.B. Ärzte, Pflegepersonal, Kindergartenleiterinnen, -helferinnen, ect. zu achten.
- 4.) Bei schriftlichen Wahlen sind mindestens 3 Stimmzähler zu wählen. Sie haben die Aufgabe, die Wahlen ordnungsgemäß durchzuführen. Ungültig sind jene Stimmen die auf Personen fallen, welche in keinem Wahlvorschlag enthalten sind und auch nicht vorgeschlagen wurden.

Bekanntmachung der Wahlergebnisse
§ 5

- 1.) Über die Hauptversammlung der Ortsgruppen, Gebietsortsgruppen und Sektionen sowie über die Wahlbezirksversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer sowie dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 2.) Die im Abs. 1) beschriebenen Niederschriften sind innert 3 Wochen nach Abhaltung der jeweiligen Versammlungen der Landesgeschäftsstelle abschriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- 3.) Das Ergebnis der Wahlen ist innerhalb einer Frist von wenigstens 2 Wochen in geeigneter Form kundzumachen.